jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/12/16 2004/07/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.2004

Index

L63001 Rinderzucht Tierzucht Burgenland
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
TierzuchtG Bgld 1995 §9 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* Vorabentscheidungsantrag:2001/07/0132 B 23. Mai 2002 * EuGH-Entscheidung: EuGH 62002CJ0216 11. November 2004

Rechtssatz

Aus dem bloßen Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs 3 Bgld TierzuchtG 1995 folgt kein subjektives Recht auf eine Entscheidung bestimmten Inhalts in der Sache selbst und es wird der Anzuhörende nicht zur Partei des Verfahrens.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004070176.X01

Im RIS seit

12.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at